



Rolle der Beteiligten

Verantwortlichkeiten bei der Bearbeitung einer bereichsübergreifenden Beschwerde im Kooperationskontext Schule

Im Kooperationskontext Schule arbeiten stets mehrere Bereiche mit unterschiedlichen Fach- und Dienstverantwortungen zusammen. Egal, ob Schule, Ganztage oder Jugendhilfe an der Schule: Alle schulischen Mitarbeitenden tragen die Verantwortung, mit den Schüler*innen so umzugehen, dass deren Rechte gewahrt werden und sie sich an der Schule wohl und sicher fühlen.

Es ist wichtig, dass alle Mitarbeitenden wissen, was zu tun ist, wenn sich Schüler*innen über eine Grenzverletzung im Kooperationskontext beschweren. Für den Prozessablauf zur kooperativen Bearbeitung einer bereichsübergreifenden Beschwerde sind folgende Personengruppen relevant:

- Schüler*innen und deren Eltern
- Mitarbeitende der Träger aus dem Ganztage und der Jugendhilfe an der Schule
- Lehrkräfte und UBUS-Kräfte
- Trägerleitungen/Fachberatungen
- Schulleitungen
- zuständige Mitarbeitende von Staatlichem Schulamt und Stadtschulamt

Das Verfahren des Handlungsplans ist in vier Phasen untergliedert. In ihnen sind die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Beteiligten beschrieben. Im Folgenden sind die Verantwortlichkeiten der Erwachsenen im Prozessablauf zusammengefasst.

Lehrkräfte sowie Mitarbeitende im Ganztage und der Jugendhilfe an der Schule

Schulische Mitarbeitende haben grundsätzlich die Verantwortung, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Schüler*innen trauen, ihre Sorgen, Ängste oder auch Kritik zu äußern. Dies bildet die Grundlage dafür, dass diese sich auch mit einer Beschwerde an sie wenden. Hierfür muss eine entsprechende Schulkultur gemäß § 3 Hessisches Schulgesetz entwickelt und gefördert werden.

Bringen Schüler*innen eine Beschwerde vor, ist dies ein „Auftrag“, der ernst zu nehmen und zu dokumentieren ist. Die Person, die die Beschwerde entgegennimmt, wird damit zur Ansprechperson, die den „Auftrag“ klärt, konkretisiert und die Konsequenzen bespricht. Es gilt, Transparenz sowohl über den weiteren Prozess als auch die Möglichkeiten und Grenzen oder Pflichten des eigenen Handlungsbereiches herzustellen. Liegt eine Grenzverletzung vor oder ist die Ansprechperson unsicher, muss sie ihre jeweilige Leitung umfassend über den Sachverhalt informieren und mit dieser gemeinsam bewerten. Die verabredeten Schritte sind in angemessener Form regelmäßig an den*die Schüler*in zurückzuspielen. Es gilt also, verlässlich in Kontakt zu bleiben.

Schulleitungen und Trägerleitungen

Wird eine Beschwerde vorgebracht, unterstützen Schul- und Trägerleitungen ihre Mitarbeitenden bei der Bearbeitung. Es liegt in ihrer Verantwortung, umgehend nach Erhalt der Information über eine Grenzverletzung das Vorkommnis gemeinsam mit der Ansprechperson zu bewerten und weitere Schritte zu planen. Die Leitung berät die Ansprechperson auch dabei, wie die nächsten Schritte gegenüber dem*der Schüler*in und ggf. deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kommuniziert werden. Dabei werden auch externe Unterstützungsmöglichkeiten mitgedacht.

Die Leitungskräfte übernehmen die Verantwortung für die weitere Fallbearbeitung und gehen mit ihrem jeweiligen Leitungspendant im Kooperationskontext in die Informations- und Abstimmungsphase. Hierbei gilt es abzugleichen, dass alle wichtigen Punkte bearbeitet werden und die nächsten Schritte abgestimmt erfolgen. Beide Leitungen haben die Verantwortung, die jeweiligen zuständigen Ämter zu informieren. Der Austausch zwischen den zuständigen Ämtern erfolgt ohne die Weitergabe von personenbezogenen Daten.



Zuständige Mitarbeitende im Staatlichen Schulamt und Stadtschulamt

Die zuständigen Mitarbeitenden in den beiden Ämtern beraten und unterstützen die Leitungen bei der Bearbeitung der Beschwerde. Es liegt in ihrer Verantwortung, zu prüfen, ob aus der Grenzverletzung hinsichtlich ihrer Zuständigkeit Maßnahmen abzuleiten sind. Stadtschulamt und Staatliches Schulamt informieren sich jeweils gegenseitig, stimmen gegebenenfalls Maßnahmen miteinander ab und prüfen, ob alle wichtigen Punkte berücksichtigt worden sind. Bei Konflikten zwischen Trägerleitung und Schulleitung treten sie vermittelnd in Kontakt.

Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung aller Beteiligten, sich an die geltenden Datenschutzbestimmungen zu halten – siehe Arbeitshilfe G4 „Orientierungshilfe zum Datenschutz“.